

Art. 122

Behandlung angenommener Motionen

[unverändert]

¹ Ist eine Motion nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, so berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich darüber, was er zur Erfüllung des Auftrages bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Dieser Bericht geht an die zuständigen Kommissionen.

² Eine Kommission oder der Bundesrat beantragt die Abschreibung einer Motion, wenn der Auftrag der Motion erfüllt ist. Der Antrag richtet sich an beide Räte, ausser wenn sich die Motion auf Fragen der Organisation und des Verfahrens eines einzelnen Rates bezieht.

³ Die Abschreibung kann auch beantragt werden, wenn der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll. Der Antrag wird begründet:

- a. mit einem besonderen Bericht zu der abzuschreibenden Motion; oder
- b. mit einer Botschaft zu einem sachlich mit der Motion zusammenhängenden Erlassentwurf der Bundesversammlung.

⁴ Stimmen die Beschlüsse der beiden Räte über den Abschreibungsantrag nicht überein, so findet die Differenzregelung nach Artikel 95 Anwendung.

⁵ Wird ein Antrag auf Abschreibung von beiden Räten abgelehnt, so muss der Bundesrat den Auftrag der Motion innert einem Jahr oder innert der von den Räten zusammen mit der Ablehnung des Antrages gesetzten Frist erfüllen.

⁶ Hält der Bundesrat die Frist nicht ein, so wird in der nächsten ordentlichen Session in beiden Räten auf Antrag der zuständigen Kommissionen über eine erneute Fristverlängerung oder die Abschreibung entschieden.

Examen des motions adoptées par les conseils

[Inchangé]

¹ Si une motion est pendante depuis plus de deux ans, le Conseil fédéral rend compte annuellement à l'Assemblée fédérale des travaux qu'il a entrepris et des mesures qu'il entend prendre pour la mettre en œuvre. Ce rapport est adressé aux commissions compétentes.

² Une commission ou le Conseil fédéral proposent qu'une motion soit classée lorsque son objectif a été atteint. Cette proposition est adressée aux deux conseils, sauf si la motion concerne l'organisation ou le fonctionnement d'un seul conseil.

³ Le classement d'une motion peut également être proposé si, bien que son objectif n'ait pas été atteint, il n'est plus justifié de la maintenir. La proposition est motivée:

- a. soit au moyen d'un rapport ad hoc;
- b. soit au moyen d'un message relatif à un projet d'acte de l'Assemblée fédérale en rapport avec la motion concernée.

⁴ En cas de divergence entre les conseils, l'art. 95 est applicable.

⁵ Si les deux conseils rejettent une proposition de classement, le Conseil fédéral est tenu d'atteindre l'objectif visé par la motion, soit dans un délai d'un an, soit dans le délai que les conseils lui ont fixé lorsqu'ils ont rejeté la proposition de classement.

⁶ Si le Conseil fédéral ne respecte pas le délai fixé, les conseils, sur proposition de la commission compétente, décident à la session ordinaire suivante, soit de prolonger une nouvelle fois le délai, soit de classer la motion.

Trattazione delle mozioni accolte

[Invariato]

¹ Se una mozione non è ancora adempiuta dopo due anni, il Consiglio federale riferisce annualmente all'Assemblea federale su quanto ha intrapreso per l'adempimento del mandato e su come intenda adempierlo. Questo rapporto è trasmesso alle commissioni competenti.

² Una commissione o il Consiglio federale propone di togliere dal ruolo le mozioni che risultano adempiute. La proposta è indirizzata alle due Camere, tranne che la mozione si riferisca a questioni organizzative e procedurali di una singola Camera.

³ Lo stralcio dal ruolo può essere proposto anche qualora non sia più giustificato mantenere un mandato inadempito. I motivi della proposta sono esposti in:

- a. *un apposito rapporto; o*
 b. *un messaggio a sostegno di un disegno di atto legislativo dell'Assemblea federale materialmente connesso con la mozione.*

⁴ *Se le decisioni delle due Camere in merito alla proposta di stralcio divergono, si applica l'articolo 95.*

⁵ *Se le due Camere respingono la proposta di stralcio, il Consiglio federale deve adempiere il mandato conferitogli dalla mozione entro un anno o entro il termine impartitogli dalle Camere all'atto della reiezione della proposta di stralcio.*

⁶ *Qualora il Consiglio federale non rispetti il termine fissato, nel corso della successiva sessione ordinaria le due Camere decidono, su proposta delle commissioni competenti, se prorogare nuovamente il termine o togliere dal ruolo la mozione.*

Autor der 1. Auflage 2014: Martin Graf

Autor der Aktualisierung 2021: Martin Graf

Inhaltsübersicht

Note

I. Entstehungsgeschichte

...

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

...

- | | |
|--|---------|
| 2. Abschreibung erfüllter Aufträge (Abs. 2) | 7a - 7d |
| 3. Abschreibung nicht erfüllter Aufträge (Abs. 3) | 9 |
| ... | |
| 5. Weiteres Verfahren nach der Ablehnung eines Abschreibungsantrags (Abs. 5 und 6) | 11 |

Materialien

...

Erfüllung angenommener Motionen und Postulate. [Bericht GPK-StR 8.10.2019](#) (BB1 2020 409 ff.; zit. Bericht GPK). Im Anhang: [Bericht PVK zhd. GPK-StR 7.5.2019](#) (BB1 2020 425 ff.; zit. Bericht PVK).

Literatur

BAUD-LAVINGE, La mise en œuvre des motions et postulats adoptés, un enjeu dans les relations entre Parlement et gouvernement, in: [Parlament/Parlement/Parlamento 2019, H. 3](#), 32 ff.; GRAF, Motionen an den Bundesrat: verbindlicher Auftrag oder «frommer Wunsch»? in: [Parlament/Parlement/Parlamento 2019, H. 2](#), 4 ff. (zit. GRAF, Motionen).

Vgl. auch die Literaturhinweise zu Art. 118.

I. Entstehungsgeschichte

1 - 3 ...

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

4 - 5 ...

2. *Abschreibung erfüllter Aufträge (Abs. 2)*

6 - 7 ...

7a Die beiden GPK der Eidg. Räte haben an ihrer Sitzung vom 30.1.2018 die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) mit einer Evaluation zur «Erfüllung angenommener Motionen und Postulate» beauftragt. Die Untersuchung sollte die Fragen beantworten, ob die Erfüllung angenommener Motionen und Postulate erstens zeitgerecht und zweitens sachgerecht erfolgt und ob drittens das Parlament mit den bestehenden Instrumenten die Erfüllung angenommener Mo. und Po. angemessen überwachen kann (Bericht GPK, 411). Die PVK hat die 2233 Vorstösse (977 Mo. und 1256 Po.) untersucht, die zwischen dem 1.12.2003 (Inkrafttreten des ParlG) und dem 16.3.2018 eingereicht und angenommen wurden; die sachgerechte Erfüllung wurde hauptsächlich mittels Stichproben von je 300 Mo. und Po. analysiert (Bericht PVK, 434 f.).

7b Die durchschnittliche Erfüllungsdauer (von der Annahme des Vorstosses bis zu seiner Abschreibung) betrug durchschnittlich 3 Jahre und 4 Monate, im Minimum 3 Monate, im Maximum 11 Jahre (Bericht PVK, 446). Die GPK-StR bilanzierte: «Die Erfüllungsdauer schwankt zwar sehr stark, ist im Allgemeinen betrachtet jedoch angemessen» (Bericht GPK, 413).

7c Schwieriger erwies sich die Beurteilung der sachgerechten Erfüllung. Das ist teilweise dem Umstand zuzuschreiben, «dass die Aufträge häufig nicht klar formuliert sind» (Bericht PVK, 415). Folglich «fehlen oft objektive Kriterien, nach denen bestimmt wird, wann eine Motion oder ein Postulat erfüllt ist und deshalb abgeschrieben werden kann» (Bericht PVK, 416). Ein objektives Kriterium ist, ob eine angenommene Mo., die die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs fordert, tatsächlich durch einen Erlassentwurf umgesetzt wird. Die PVK hat im Rahmen einer Stichprobe von 90 solchen Mo. festgestellt, dass 67% dieser Mo. so umgesetzt wurden (Bericht PVK, 453). PVK und GPK-StR kommen zur wohl etwas zu positiven Schlussfolgerung: «In formeller Hinsicht werden die Aufträge meistens erfüllt» (Bericht GPK-StR, 413). Wird ein Vorstoss abgeschrieben, so ist er zwar in formeller Hinsicht erfüllt ist, was aber nicht bedeuten muss, dass er auch in materieller Hinsicht vollständig oder weitgehend erfüllt ist. Die GPK-StR stellte fest, «dass das Interesse der Ratsmitglieder nach dem Einreichen des Vorstosses bzw. bei der Nachverfolgung der Erfüllung sehr beschränkt ist» (Bericht GPK, 420). Das zeigt sich bei der Behandlung des jährlichen Berichtes des BR «über die Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte» (s. N 4 und 6). Die PVK hat festgestellt, dass dieser Beratungsgegenstand in den Kommissionen «meistens in fünf bis zehn Minuten erledigt wurde» (Bericht PVK, 462). Von den 1016 in den Berichten der Jahre 2011–2019 gestellten Abschreibungsanträgen wurden nur 88 (8,7%) abgelehnt (GRAF,

Motionen, 10).¹ Dieses positive Ergebnis lässt einerseits auf getreue Pflichterfüllung des BR, andererseits aber auch auf mangelhafte Überprüfung der Pflichterfüllung durch das Parlament schliessen.

7d Die mangelhafte Überprüfung der Erfüllung angenommener Vorstösse durch das Parlament ist allerdings nicht nur auf fehlendes Interesse, sondern auch auf mangelhafte Information durch den Bericht des BR «über die Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte» zurückzuführen. Die GPK-StR kommt zu folgender Diagnose: «Das Instrument zur Nachverfolgung der Erfüllung eines Vorstosses eignet sich nur begrenzt. Die Prozesse hierbei sind kompliziert und die aktuelle Form ist als wenig nützlich einzustufen» (Bericht GPK-StR, 413; ausführliche Analyse im Bericht PVK, 457 ff.).

3. Abschreibung nicht erfüllter Aufträge (Abs. 3)

8 ...

9 In ihrem Bericht vom 12.1.2007 hatte die SPK-NR festgestellt: «Der Bundesrat erfüllt ihm erteilte Aufträge in der Regel nur noch dann, wenn sie ihm genehm sind (BBl 2007 1460). V.a. mit dieser nicht widerlegten² Feststellung wurde die Verschärfung der Richterstattungspflicht des BR (s. N 3) begründet. Eine Untersuchung (GRAF, Motionen, 11 f.) hat ergeben, dass der BR vom 26.5.2008 (Inkrafttreten der Änderung des ParlG vom 5.10.2007) bis Ende Juni 2019 der BVers 24 derartige Berichte und Anträge nach Art. 122 Abs. 3 Bst. a unterbreitet hat.³ 5 Anträge waren am Ende der Untersuchungsperiode noch hängig. Von den 19 abgeschriebenen Mo. sind 17 in der ersten Beratung beider Räte abgeschrieben worden. Eine Mo. wollte der NR aufrechterhalten; der StR setzte sich aber mit seinem zweiten Beschluss für Abschreibung durch. Nur in einem Fall widersetzten sich beide Räte der Abschreibung, worauf der der BR gemäss Art. 122 Abs. 5 innert einem Jahr eine Vorlage zur Umsetzung der Mo. unterbreitete, was die Abschreibung der Mo. erlaubte.⁴ Die Untersuchung kommt zur positiven Bilanz: «Die

¹ Grundlage sind Erhebungen in den Berichten und im AmtlBull. Die PVK gelangt zu erheblich tieferen Zahlen (Bericht PVK, 463, 466), hat allerdings nur einen kürzeren Zeitraum untersucht und sich dabei allein auf die Geschäftsdatenbank der PD gestützt (Bericht PVK, 434).

² [Identisch mit FN 9 der Erstauflage]. Wäre diese Feststellung unzutreffend gewesen, so hätte der BR gewiss den Gegenbeweis geliefert.

³ [Identisch mit FN 10 der Erstauflage]. Diese Berichte werden im BBl publiziert. Sie laufen nicht unter der Geschäftsnummer der angenommenen Mo., sondern erhalten eine neue Geschäftsnummer. Bsp.: 11.011 Pflichten und Rechte von rechtsberatend oder forensisch tätigen Angestellten. Gleichstellung mit freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten. Abschreibung (BBl 2010 4095 ff.); 12.045 Stopp dem Zahlungsschlendrian. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion 08.3169 (BBl 2012 4651 ff.); 12.060 Vereinfachung der Besteuerung der natürlichen Personen und für einen schlanken Staat. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motionen 07.3607 und 08.3854 (BBl 2012 5079 ff.).

⁴ [Identisch mit FN 11 der Erstauflage]. Bsp. 05.3232 Mo. StR (KVF-StR [04.076]). Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung: Der BR beantragte ein erstes Mal in seinem Sammelbericht vom 6.3.2009 die Abschreibung dieser am 6.3.2006 gegen seinen Antrag angenommenen Mo. Nachdem beide Räte in der Sommersession die Abschreibung abgelehnt hatten (AmtlBull NR 2009 909; AmtlBull StR 2009 562), wurde ein Vorentwurf ausgearbeitet. Aufgrund der mehrheitlich negativen Resultate des Vernehmlassungsverfahrens beantragte der BR mit separatem Bericht vom 9.12.2011 (BBl 2012 291 ff. [Die am 26.5.2008 in Kraft getretene Änderung von Art. 122 wurde hier angewendet, obwohl sie für vor diesem Zeitpunkt angenommene Mo. noch nicht hätte angewendet werden müssen]) wieder die Abschreibung der Mo., was der NR am 1.6.2012 erneut ablehnte (AmtlBull NR 2012 849 ff. [Differenzbereinigung nach früherem Recht; vgl. N 10). Am 8.5.2013 unterbreitete der BR der BVers die verlangte Vorlage (BBl 2013 3407 ff.); auf dem Titelblatt der Botschaft fehlt der übliche Satz, dass der BR die Annahme des Entwurfs beantragt.

gesetzlichen Regelungen werden respektiert und angenommene Motionen werden wieder vermehrt ernst genommen, nachdem sie lange Zeit von Regierung und Parlament vernachlässigt worden sind» (GRAF, Motionen, 11 f.).

10 ...

5. *Weiteres Verfahren nach der Ablehnung eines Abschreibungsantrags (Abs. 5 und 6)*

11 Lehnen beide Räte den Abschreibungsantrag des BR ab, so wird der Druck auf den BR erhöht, indem er beauftragt wird, das Anliegen der Mo. innert einem Jahr zu erfüllen. Die Räte können eine andere Frist setzen. Werden sie sich bei der Fristsetzung nicht einig, so gilt in sinngemässer Anwendung von Art. 95 ParlG die Frist von einem Jahr (Bericht SPK-NR 12.1.2007 [BBl 2007 1461]). Diese Frist ist mehr als eine blosse Ordnungsfrist. Abs. 6 sieht als Sanktion bei Nichteinhaltung der Frist durch den BR vor, dass das Geschäft in beiden Räten in der auf den Ablauf der Frist folgenden Session traktandiert wird, damit die Räte (in Anwesenheit der zuständigen Departementsvorsteherin resp. des zuständigen Departementsvorstehers; vgl. Art. 159 ParlG) über eine erneute Fristverlängerung oder über die Abschreibung entscheiden. Das Verfahren wird gemäss Abs. 5 und 6 ggf. wiederholt, bis die Mo. abgeschlossen wird.⁵

⁵ [Ersetzt mit FN 14 der Erstauflage]. Erster und bisher (Stand August 2021) einziger Anwendungsfall: Mo. 09.3719 Marty Dick. *Die UNO untergräbt das Fundament unserer Rechtsordnung*. Diese Motion beauftragt den Bundesrat, «dem Uno-Sicherheitsrat mitzuteilen, dass er ab Beginn des nächsten Jahres die Sanktionen gegen natürliche Personen, die aufgrund von Resolutionen im Namen der Terrorismusbekämpfung ausgesprochen wurden, nicht mehr umsetzen wird», wenn bestimmte grundlegende rechtsstaatliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Frist für die Umsetzung wurde erstmals in der Herbstsession 2013 und seither jedes Jahr erneut um ein Jahr verlängert (s. z.B. AmtlBull NR 2013 1510 f., AmtlBull StR 2020 826 f.). Die Anwendung von Art. 121 Abs. 6 dient hier allerdings nicht dazu, einen unwilligen BR unter Druck zu setzen. Die Aufrechterhaltung der Mo. soll den BR bei seinen Bemühungen für eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Anwendung der UNO-Sanktionen unterstützen.